

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 9. September 2021

Nr. 18

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 30.08.2021 Nr. 12-1444.04-1-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2021 117

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 118

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 30.08.2021 Nr. 12-1444.04-1-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 07.07.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.08.2021 Nr. 12-1444.04-1-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.08.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i.V.m. Art. 57 ff. LKrO sowie § 9 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.372.700 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

625.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 286.140 €. Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandsatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 220,96 €.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kitzingen, 23.08.2021

Tamara Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABl 2021 S. 117

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Ecker“

Kommunalabgaben in Bayern

69. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2021

Artikelnummer: 66390069

Preis: 198,00 €

Carl Link Kommunalverlag

In dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 10.00 (Kommunalabgabengesetz), 25.00 (Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen), 26.00 (Grundprinzipien), 28.00 (Abgabensatzung), 31.00 (Realsteuern), 32.00 (Verbrauch-/Aufwandsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 82.00 (Festsetzungsverfahren), 83.00 (Erhebungsverfahren) und 88.00 (Rechtsschutz) aktualisiert.

„Hillermeier/Gabler“

Kommunale Haftung und Entschädigung

97. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2021

Artikelnummer: 66197097

Preis: 176,01 €

Carl Link Kommunalverlag

Wird ein zeitlich befristeter Verwaltungsakt erlassen und geht der Adressat dagegen vor, so kann allein durch den Zeitablauf fraglich sein, ob die Sache bereits erledigt ist. In diesem Fall kann die Fortsetzungsfeststellungsklage die richtige Klageart sein. Bei ernstlich angestrebter und beabsichtigter Erhebung eines Zivilprozesses, der nicht offensichtlich ist, ist das Fortsetzungsfeststellungsinteresse gegeben und damit die Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig. Einer nur vorbeugend erhobenen Feststellungsklage fehlt jedoch grundsätzlich das Feststellungsinteresse (Kz. 10.38).

Wegen der Corona-Pandemie werden derzeit ständig neue Gesetze und Verordnungen erlassen, die massive Eingriffe in das Wirtschaftsleben und das öffentliche und soziale Leben der Menschen bewirken. Viele dieser legislativen Eingriffe sind umstritten, doch selbst legislatives Unrecht ist kaum ahndbar. Der Entschließung und Ermessenspielraum des Gesetzgebers ist umfassend, kann sogar den Erlass gegen höherrangiges Recht verstoßender untergesetzlicher Rechtsformen und auch das Unterlassen des Gesetzgebers umfassen (Kz. 10.90). Rechtsbehelfsbelehrungen sind alltäglich und trotzdem manchmal unrichtig, unberechtigt ist sie, wenn sie bei dem Betroffenen einen Irrtum über die Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorrufen können (Kz. 13.40).

Der Primärrechtsschutz hat immer Vorrang; „dulde und liquidiere“ ist verboten. Doch das Absehen von einer Bauvoranfrage führt nicht zum Ausschluss der Haftung, da die Bauvoranfrage kein Rechtsbehelf im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB ist. Doch der Antrag, den gerichtlichen Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens zu laden, ist ein Rechtsmittel nach § 839 Abs. 3 BGB, ebenso wie der Antrag auf Verpflichtung zur berichtigenden Pressemitteilung der Justizbehörde. Auch bei Mobbing durch Dienstvorgesetzte muss zur Schadensminderung zunächst der Primärrechtsschutz genutzt werden. Entgegen der obergerichtlichen Rechtsprechung zählt der BGH die Einholung eines Privatgutachtens nicht zu den Rechtsmitteln im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB. Bei zu Unrecht unter gebliebener Beförderung des Beamten gibt es keinen Schadensersatz bei schuldhaft versäumten Primärrechtsschutz (Kz. 15.30).

Steht die Amtspflichtverletzung fest, so kann eine Verletzung der Schadensminderungspflicht nur noch auf Tatsachen beruhen, die nach der letzten mündlichen Verhandlung über die Feststellungsklage entstanden sind (Kz. 15.70).

Das Einheimischenmodell soll Bürger möglichst an die neue Heimat binden und daher ist der Wiederverkauf des günstig erworbenen Grundstücks über Jahrzehnte mit Zahlungsklauseln oder Fristen behindert (Kz. 35.40). Auch die Schulwelt wird immer bunter, wenn Schüler ohne religiöse Zuordnung oder verschiedener religiöser Bekenntnisse die Schule besuchen, so ergeben sich eine Vielzahl von verbindlich erachteter religiöser verschiedener Verhaltensregelungen. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag würde jedoch praktisch leerlaufen, müsste sich die Schule aufgrund dieser Vielzahl für verbindlich erachteter religiöser Verhaltensregeln mit Auswirkungen auf den Schulalltag stets auf den kleinsten gemeinsamen Nenner beschränken (Kz 58.15).

„Linhart“

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

52. Aktualisierung

Stand: April 2021

Preis: 94,99 €

Artikelnummer: 78250257052

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

- Die neuen Schreib- und Gestaltungsregeln für die Text- und Informationsverarbeitung (DIN 5008:2020)
- Aufgaben und Befugnisse der Ausgangsbehörde im Widerspruchsverfahren
- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Widerspruchsverfahren
- Zwei neue Bescheidmuster (Aufforderung zum Heckenrückschnitt, Haltungsverbot und Abgabeverpflichtung in Bezug auf Kampfhund)